



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 20. Juni 2025

Nr. 15

Inhalt:	Seite
Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 28.01.2025	285-300
Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	301-303
Satzung des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	304-306
Satzung des Bebauungsplans Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	307-309
Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 255-3.1 "Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße" (Auslegung: 30.06.2025 bis 30.07.2025)	310-313
Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterer Hohenwarsleber Weg“	314-315
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 150-1 „Im Steingewände/ Salvador-Allende-Straße“	316-317
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 178-2 „Universitätsplatz“	318-319

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 235-1 „Nördliches Stadtzentrum“	320-321
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 239-2 „Breiter Weg/ Am Domplatz“	322-323
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 253-5 „Am Biederitzer Busch“	324-325
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen B- Plan Nr. 326-1.1 „Klausenerstraße 37 und 39“	326-327
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen B- Plan Nr. 334-1.3 „Kroatenweg Ostseite“	328-329
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 339-1 „Feld am Kroatenberg“	330-331
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 483-1 „Faulmannstraße“	332-333
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 782-1.1 „Seniorenwohnsitz Mühlenhof“, Beyendorf-Sohlen	334-335
Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Auslegung: 23.06.2025 bis 07.07.2025)	336-341



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Strenzfelder Allee 22 • 06406 Bernburg (Saale)

DER
PRÄSIDENT

Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt
über Maßnahmen zur Bekämpfung des
Asiatischen Laubholzbockkäfers
vom 28.01.2025

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)¹ und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);²

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Gebieten der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Zur Kontrolle des Befalls und der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB) ordnet die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)³ (nachfolgend EU-Durchführungsbeschluss) folgende Maßnahmen an:

1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes

Es wird ein abgegrenztes Gebiet (nachfolgend Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befalls- und Fällungszonen sowie Pufferzonen besteht. Die exakte Ausdehnung der Quarantänezone ist Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Bernburg, 28. Januar 2025

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

ALB/Allgemeinverfügung

Bearbeitet von:
Dezernat 23
Allgemeiner Pflanzenschutz /
Pflanzengesundheit

03471-334-253

E-Mail:
alb@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg (Saale)
Telefon (03471) 334 - 0
Telefax (03471) 334 - 105

www.llg.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
Poststelle@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT
#moderndenken

Um mit dem ALB befallene Bäume werden eine Befalls- und Fällungszone sowie eine Pufferzone eingerichtet. Hierbei gelten die folgenden Definitionen:

a) Befalls- und Fällungszone

Fällungszonen sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von 100 Metern;

b) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens zwei Kilometern, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle;

c) Risikogebiete

Risikogebiete sind Gebiete bis 500 Meter Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Beim Nachweis eines Befalls mit dem ALB in lebenden Stadien werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend um den Befallsort herum angepasst. Eine Quarantänezone wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALB in einer Lockstofffalle.

Die Quarantänezone kann unter lq.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb-karte eingesehen werden.

2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

In der Quarantänezone werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen angeordnet:

2.1 Kontrolle durch Eigentümer, Besitzer, Verfügungsberechtigte

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubgehölzen auf Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, diese ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Befallsanzeichen sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Saftfluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 2).

Für die Kontrolle sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

2.2 Anzeigepflicht Befall und Befallsanzeichen

Werden ALB oder dessen Befallsanzeichen (siehe Nr. 2.1) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen.

Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die sich beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubgehölzen oder Teilen dieser Pflanzen in der Quarantänezone befassen, zur unverzüglichen Meldung eines Befalls oder Befallsverdachts verpflichtet.

Alle Meldungen sind entweder schriftlich an die:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

oder per E-Mail an:
ALB@llg.sachsen-anhalt.de

oder per Telefon an folgende Rufnummern der LLG: 03471-334-253 oder 0391-2448-3714 zu richten.

2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1 sind verpflichtet, Mitarbeitenden oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Pflanzen zu gewähren sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeitende oder Beauftragte der LLG können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG und des § 13 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

2.4 Bekämpfung

2.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen und von Pflanzen mit ALB-Befallssymptomen

Wird in der Quarantänezone an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Gleiches gilt für Pflanzen mit Symptomen eines Befalls durch den ALB, insbesondere infolge des Nachweises eines Fundes eines ALB in einer Lockstoffalle. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden. Auch die Wurzeln der Pflanze sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden.

2.4.2 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Spezifizierte Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen gemäß Nr. 1 werden durch die LLG gefällt und entsorgt.

Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen nach EU-Durchführungsbeschluss

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Haselnuss	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

Die LLG prüft im Einzelfall die Möglichkeit einer Ausnahme bei besonderem gesellschaftlichem, kulturellem oder ökologischem Wert. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet werden und wird durch die LLG durchgeführt.

Die Maßnahmen sind von Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

2.5 Anzeigepflicht Fäll- und Schnittmaßnahmen

Fällungen und Gehölzschnittarbeiten von spezifizierten Pflanzen mit einem Durchmesser von über einem Zentimeter, innerhalb der Quarantänezone, sind der LLG mindestens **14 Tage** vor Beginn der Maßnahme unter der in Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.6 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen (gemäß 2.6.1), von spezifiziertem Holz (gemäß 2.6.2) und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial (gemäß 2.6.3) innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Nummern 2.6.1 ff. genannten Bedingungen gemäß Anhang II, Abschnitt 2 des EU-Durchführungsbeschlusses erfolgen.

Jede geplante Maßnahme oder Handlung wie z. B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes, auch von Teilen spezifizierter Pflanzen (Baum- und Gehölzschnitt) ist mindestens **14 Tage vorher** bei dem unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Kontakt anzuzeigen und bedarf der Genehmigung der LLG.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und deren Teilen (auch Gehölzschnitt) gemäß Tabelle 1 und spezifiziertem Holz gemäß 2.6.2 oder Holzverpackungsmaterial von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) legt die LLG die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer dafür bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m³ auf den von der LLG freigegebenen Sammelplätzen.

Für die Entsorgung von Kleinmengen bis 5 m³ ist folgender Sammelplatz in der Quarantänezone eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Bei Bedarf kann die LLG weitere Sammelplätze festlegen.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, entscheidet die LLG über die ordnungsgemäße Vernichtung oder Behandlung des Materials vor Beginn der Fäll- oder Schnittmaßnahme.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch die Quarantänezone ohne Zwischenlagerung in der Quarantänezone, also der Transport durch die Quarantänezone von spezifizierten Pflanzen, spezifiziertem Holz und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone.

2.6.1 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), die aus der Quarantänezone stammen, auch aus Baumschulen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verbracht werden:

- a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei
und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben,
und
- c) der Erzeugungsort, der mindestens zweimal jährlich amtlich auf ALB-Befallssymptome negativ untersucht wurde, ist registriert
und
- d) folgende speziellen Anforderungen an die Produktionsfläche wurden eingehalten:
 - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z.B. ALB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LLG anerkannt und abgenommen wurden)
oder
 - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um die Produktionsfläche wurden von amtlicher Stelle, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen hat, keine ALB-Befallssymptome festgestellt und
 - geeignete Präventivbehandlung wurde angewandt (sofern zulässig) oder
 - destruktive Probenahme gemäß Anhang II Abschnitt 2, Teil A, Nr. 1, Buchstabe c) des EU-Durchführungsbeschlusses

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus der Quarantänezone stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur verbracht werden, wenn die unter Punkt d) genannten Bedingungen erfüllt sind und diesen ein Pflanzenpass beiliegt.

2.6.2 Verbringung von spezifiziertem Holz

2.6.2.1 Spezifiziertes Holz außer in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz

- a) mit Ursprung in der Quarantänezone (betrifft Rund- und Schnittholz)
oder
- b) mit Ursprung außerhalb der Quarantänezone, das in diese eingebracht wurde, aber dessen natürliche Oberflächenrundungen ganz oder teilweise erhalten sind (betrifft nicht Schnittholz)

darf nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein,
- bb) es ist entrindet,
- cc) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt) und
- dd) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung.

2.6.2.2 Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln etc.

Spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, etc. mit Ursprung in der Quarantänezone muss für das Verbringen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein
und

b) es muss entrindet und mit Hitze behandelt (Temperatur 56°C / Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Querschnitt)
oder

c) es muss zu Hackschnitzeln von maximal 2,5 cm Stärke und Breite verarbeitet sein.

2.6.3 Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial

Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in der Quarantänezone darf nur verbracht werden, wenn eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 stattgefunden hat.

2.6.4 Ausnahmen, sofern in der Quarantänezone keine Behandlungsbetriebe liegen

Stehen in der Quarantänezone keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 2.6.2 bzw. Holzverpackungsmaterial im Sinne von Nr. 2.6.3 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) der Transport erfolgt unter amtlicher Aufsicht bzw. dessen Beauftragten
und

b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des ALB auszuschließen
und

c) eine unverzügliche Behandlung und Kennzeichnung gemäß ISPM 15 ist sichergestellt
und

d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des ALB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der LLG eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens **vier Wochen zuvor** zu beantragen.

2.7 Pflanzung von Bäumen in der Quarantänezone

Die Pflanzung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten.

Jede Pflanzung von Laubbäumen in der Quarantänezone ist 14 Tage vorher schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.8 Maßnahmen nach Anhang III, Abschnitt 3. Nr. 1, Buchstabe j) des EU-Durchführungsbeschlusses bleiben vorbehalten.

2.9 Aktionsplan

Zusätzlich gelten die im jährlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB, *Anoplophora glabripennis*) in der Quarantänezone Magdeburg veröffentlichten Regelungen bzw. Maßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Der Aktionsplan ist auf der Website der LLG ([llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb](http://lg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb)) veröffentlicht und abrufbar.

II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 15. August 2028. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (lq.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/alb). Mit dem Tage der Veröffentlichung auf der Homepage gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben und ist wirksam.

Zur zusätzlichen Information erfolgt eine Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde und im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau vom 18. Dezember 2023.

Begründung:

Der ALB ist ein gefährlicher Schädling für Laubbäume, der gegenwärtig nicht mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden kann.

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts (PflSch ZustVO)⁴ bin ich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Am 21.08.2014 wurde an einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünfzehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden zwölf neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen. Von August bis September 2022 sind im Wiesenpark Magdeburg fünf neue Befallsbäume festgestellt worden. Darüber hinaus wurden von 2015 bis 2022 insgesamt 19 Käfer in Lockstofffallen gefangen. Am 22. August 2023 erfolgte der Nachweis eines männlichen ALBs in einer Lockstofffalle im Süden des Wiesenparks. Am 15.08.2024 wurde im Wiesenpark, nördlicher Waldrand am Biederitzer Busch, erneut in einer Lockstofffalle ein Käfer gefangen.

Seit dem festgestellten Erstbefall 2014 wurde im Gebiet der Landeshaupt Magdeburg an 68 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Darüber hinaus sind an 19 Standorten Fallenfänge nachgewiesen worden. Die Koordinaten der Befallsbäume und der Fallenfänge (Lockstofffallen) sind in den Anlagen 3 und 4 aufgeführt.

Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen⁵ legt Regeln für die Bestimmung der

Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)⁷ veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte und Fallenfänge ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 der Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f PflGesG und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie des JKI zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laubholzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALBs zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend des Flugvermögens des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt

Das mit der Allgemeinverfügung vom 18.12.2023 festgelegte abgegrenzte Gebiet war aufgrund des Fallenfanges vom 15.08.2024 nach Anhang III Abschnitt 1 des EU-Durchführungsbeschlusses anzupassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])⁸. Nach dem Auffinden des ALBs im August 2014 ist es zu weiteren Eiablagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in

Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des ALBs stehen nach gegenwärtigem Stand nicht zur Verfügung. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen sowie eine weitere Verbreitung des Schädlings auszuschließen, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen oder anders nachgewiesen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) um den Fundort entsprechend auszuweiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203–206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gemäß dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung gemäß dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)⁹ in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)¹⁰ anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 Euro oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 28. Januar 2025

Prof. Dr. Falko Holz
Präsident

Anlagen:

- Anlage 1 Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)
- Anlage 2 Schadsymptome ALB
- Anlage 3 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 4 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg

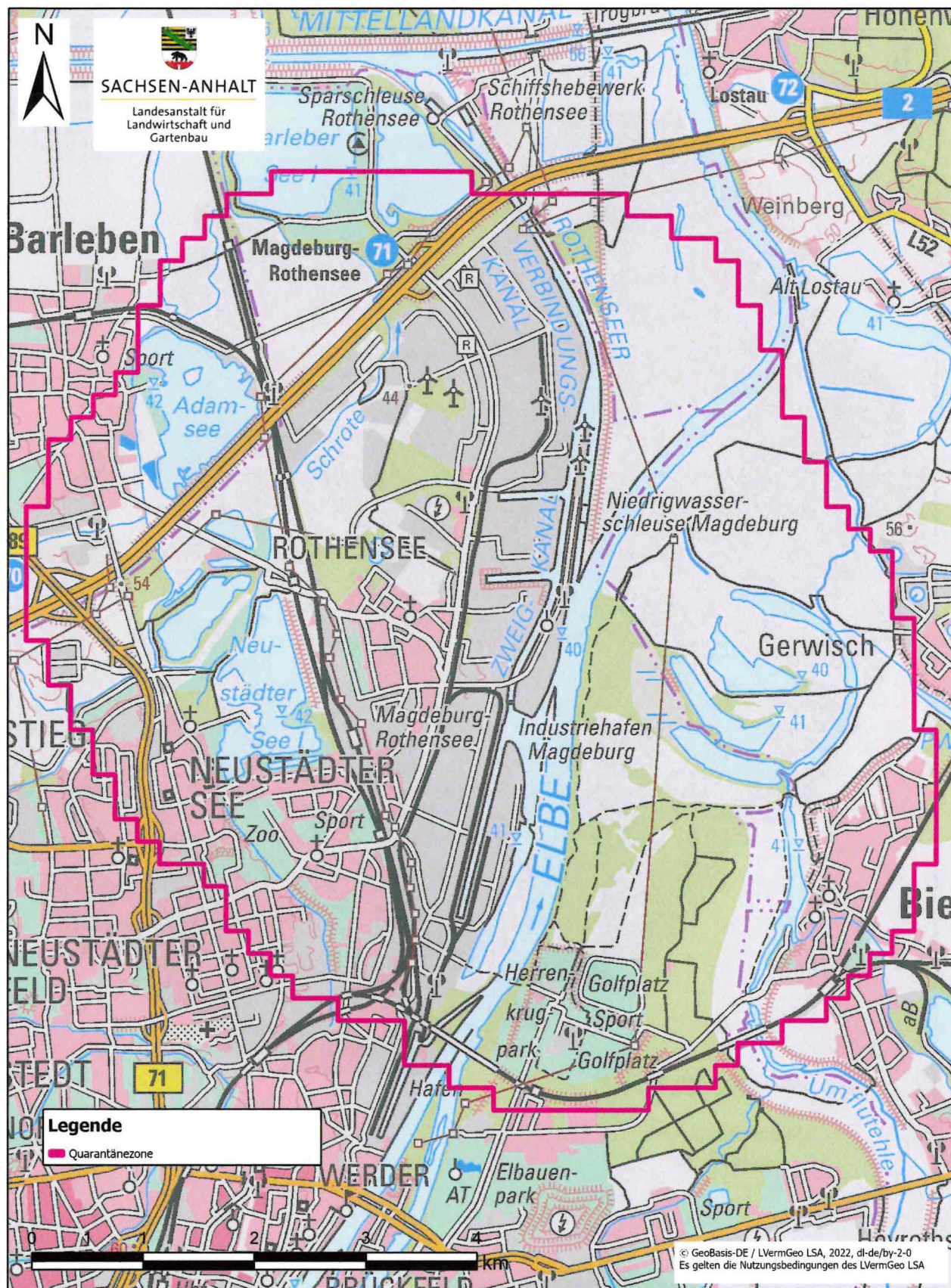
-
- ¹ Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 13.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277)
 - ² Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
 - ³ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* Motschulsky (ABl. L 146/26 vom 11.06.2015)
 - ⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVOI) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)
 - ⁵ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt geändert am 14.12.2019
 - ⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 260/8 vom 11.10.2019)
 - ⁷ Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)
 - ⁸ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24.10.2024 I Nr. 328
 - ⁹ Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. LSA S. 50)
 - ¹⁰ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

Anlage 1: Karten der Quarantänezone Magdeburg (Luftbild und Straßenkarte)

Anlage 1.1: Luftbild der Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



Anlage 1.2: Straßenkarte der Quarantänezone des Asiatischen Laubholzbockkäfers



Anlage 2: Befallssymptome des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB)

Woran ist der Befall am Baum erkennbar?

Der ALB ist ein Kronenschädling. Die Eiablagespuren sind trichter- oder schlitzartig in der Rinde. In der belaubten Zeit ist Saftfluss möglich.

Während der zweijährigen Entwicklung im Holz bohrt die Larve einen aufsteigenden Gang. Dabei werden grobe Nagespäne ausgestoßen,



Schlitzartige, T-förmige Eiablagestelle

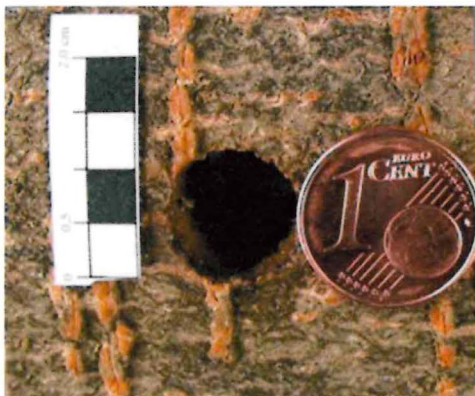


Auswurf grober Bohrspäne

welche sich an der Rinde, im Wurzelbereich oder in Astgabeln sammeln.



FrISCHE Eiablagestellen mit Saftaustritt



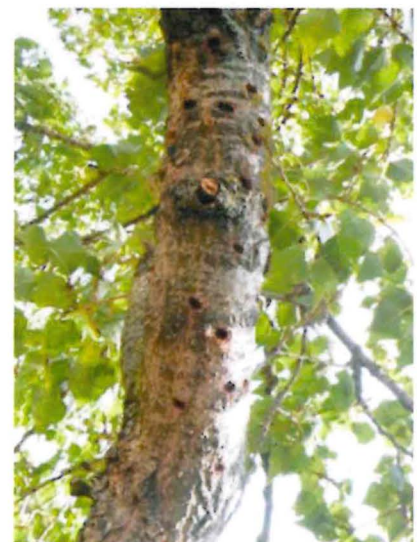
Ausbohrloch: 10 mm Durchmesser

Im Anschluss verpuppt sich die Larve und der fertige Käfer bohrt sich durch ein kreisrundes Loch (ca. 1 cm Durchmesser) nach draußen.

Jetzt kann es an unverholzter Rinde und an Blattstielen zu einem Reifungsfraß kommen.



Reifungsfraß
Foto: H. Lemme Lfl und LWF



Stark befallener Baum mit zahlreichen Ausbohrlöchern

Woran ist ein ALB zu erkennen?



Larve mit Zinnenmuster auf dem Nackenschild

Die Larve des ALB ist ausgewachsen 30 bis 60 mm lang, cremeweiß hat keine Brustbeine und trägt ein markantes Nackenschild mit Zinnenmuster.

Der Käfer selbst ist ein 1,7 bis 3,9 cm (ohne Fühler) großer schwarzer Bockkäfer mit weißen bis goldenen Flecken und glänzenden Flügeldecken. Markant sind die kräftigen Fühler, die 1,5 bis 2,5 mal so lang wie der Körper sind.



Adulte Käfer: oben Männchen, unten Weibchen



Adulte Käfer

Alle Fotos ohne eigene Kennzeichnung: LLG

Anlage 3: Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 68 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate	Fundort	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	682340,49652	5784359,71875	37	683121,86490	5784235,76720
2	682604,17593	5784903,22850	38	683818,42570	5784741,09130
3	681865,66794	5785106,40665	39	683110,82050	5784225,73560
4	682541,87001	5786106,72678	40	683812,90611	5784742,41959
5	683081,53841	5788544,67965	41	681131,48930	5784431,26786
6	683340,15241	5784660,68531	42	682839,88247	5783385,04207
7	683154,15680	5784372,01722	43	681634,46549	5786755,62754
8	682212,23212	5783247,90740	44	681128,14324	5784428,42387
9	683332,75181	5784443,67664	45	681035,05246	5785150,39828
10	683341,55383	5784412,93909	46	680978,52746	5785102,58636
11	683223,30832	5784508,04642	47	683244,74495	5786392,42911
12	683350,73483	5784509,63566	48	683238,75280	5786384,14935
13	683302,68239	5783904,48945	49	683255,13583	5786409,80340
14	683561,51799	5784026,99556	50	683264,91485	5786425,29743
15	683560,27997	5784021,66000	51	683269,48686	5786434,06045
16	683648,93979	5784216,98958	52	683280,15488	5786458,06350
17	683626,04878	5784411,21540	53	683283,71089	5786467,46152
18	683643,95508	5784431,13584	54	683287,39390	5786477,24054
19	683704,07116	5784710,65500	55	683293,61691	5786495,52857
20	683616,17492	5784370,09587	56	683295,77591	5786505,56159
21	683518,01708	5783768,59655	57	683297,55392	5786515,84861
22	683683,09417	5784624,06333	58	683261,23184	5786417,15883
23	683846,70621	5785181,80590	59	680908,11611	5785114,16304
24	683330,74948	5783905,09946	60	680913,83852	5785143,90685
25	683306,23491	5783931,61076	61	680973,37236	5785111,03170
26	682197,28828	5784607,97011	62	680915,96102	5785147,81446
27	683623,29939	5784418,31640	63	680890,30571	5785136,75269
28	683618,32521	5784440,54144	64	680893,11207	5785136,97336
29	683683,88195	5784029,93139	65	683022,94441	5786528,28006
30	683645,06088	5784048,06861	66	684215,72890	5783510,30528
31	682794,74038	5784125,35126	67	684229,61227	5783536,41424
32	683772,30839	5782583,10670	68	684178,27284	5783561,60836
33	682795,60376	5784130,02302	69	684108,46390	5783602,38454
34	682194,46360	5784581,83670	70	684219,73194	5783480,39807
35	683745,01250	5784895,69880			
36	682776,95940	5784857,03350			

Anlage 4: Liste der Fallenfänge

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und im Bereich des Wiesenparks wurde an 17 Fallenstandorten ein Nachweis des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Form eines Fallenfangs nachgewiesen. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fallenstandort ein ALB nachgewiesen. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fallenstandort der ALB nachgewiesen.

(Koordinaten der Fallenfänge im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

Fallenfang	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	683549,13000	5783905,32000
2	683608,70000	5784379,67000
3	682644,89088	5785744,70348
4	682475,55720	5785593,89067
5	683823,21511	5784730,02436
6	681766,19729	5785595,98089
7	682511,45947	5785736,13978
8	681066,83158	5784660,60638
9	683623,42000	5784738,17000
10	683180,83000	5788803,30000
11	684484,10800	5784143,96400
12	681052,22500	5784597,04800
13	684440,92559	5784259,89716
14	681027,89462	5784769,87344
15	680742,71800	5785223,55000
16	684215,48080	5783736,32220
17	683609,05690	5783861,08930
18	683529,95160	5782490,16020
19	684660,15300	5783123,34410

Bekanntmachung der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.05.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-2 „Nachtweide“ im Teilbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Dezember 2024 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 131-1 "Nachtweide"
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 131-1 "Nachtweide" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

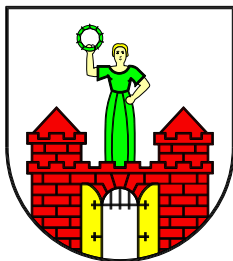
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



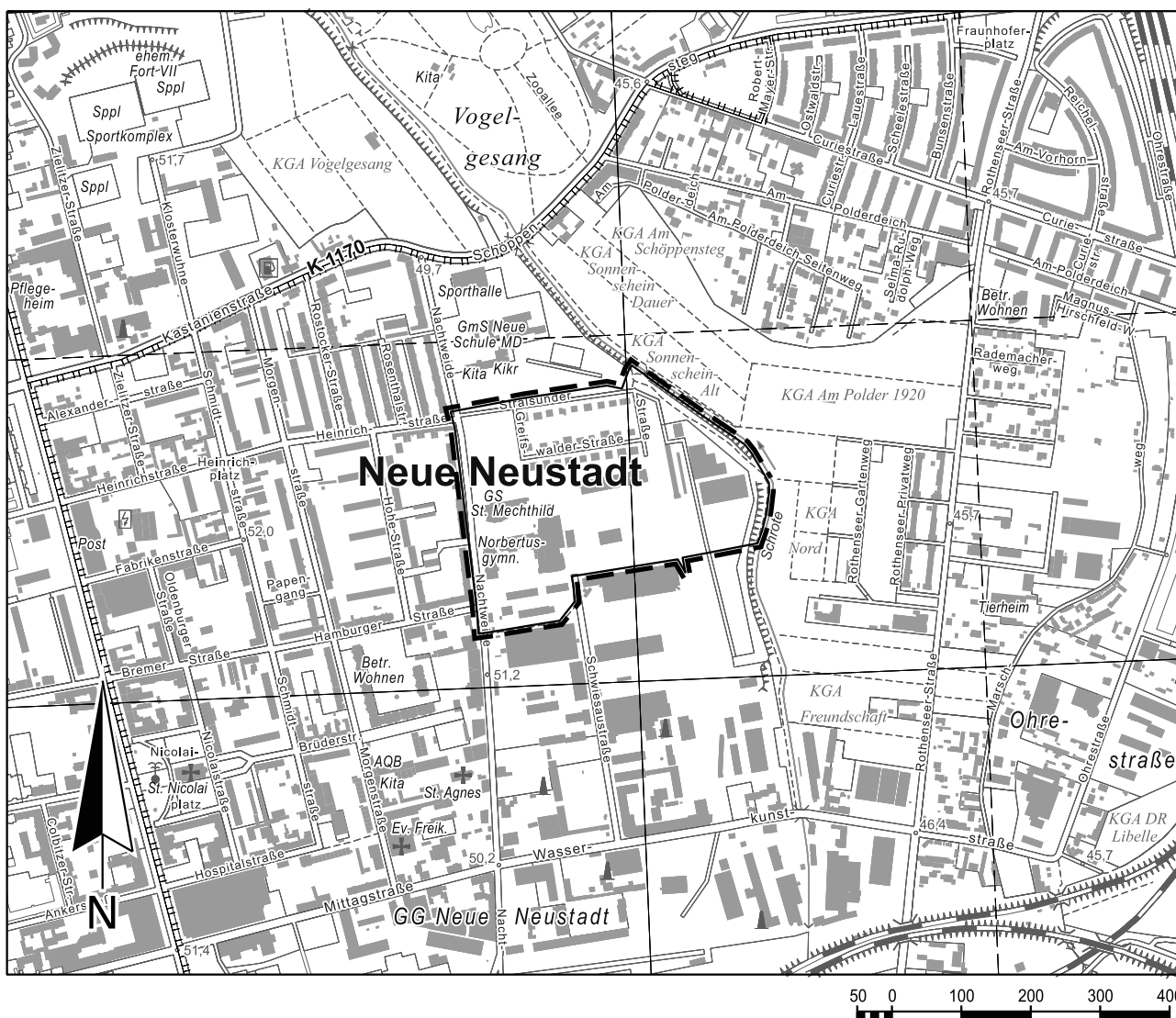
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 2. Änderung im Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 131-1, 2. Änderung

Bezeichnung: "Nachtweide"

DS0131/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2024

 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung im Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 131-1 wird begrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstückes 10554 und von der Nordwestgrenze der Flurstücke 10553, 10542 und 10543 (Flur 275);
- im Osten: von der Westgrenze des Flurstückes 10535 (Flur 275);
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 242/96 und deren östlicher Verlängerung, von der Südgrenze der Flurstücke 242/79, von der Ostgrenze der Flurstücke 242/31 und 242/87, von der Südgrenze der Flurstücke 242/87, 244/4, 1843/244 sowie deren westlicher Verlängerung bis zur Westgrenze der Straße Nachtweide (alle Flurstücke Flur 275);
- im Westen: von der Westgrenze der Straße Nachtweide (Flurstücke 1/1 und 3549/42 der Flur 273) bis zur nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstückes 10554 (Flur 275).

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Februar 2025 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieses B-Plan-Verfahren wird gem. § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch beendet.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 174-5 „Sieverstorstraße 39-51“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

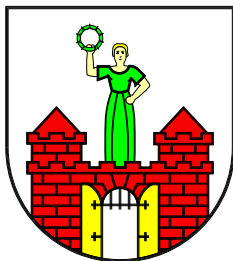
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



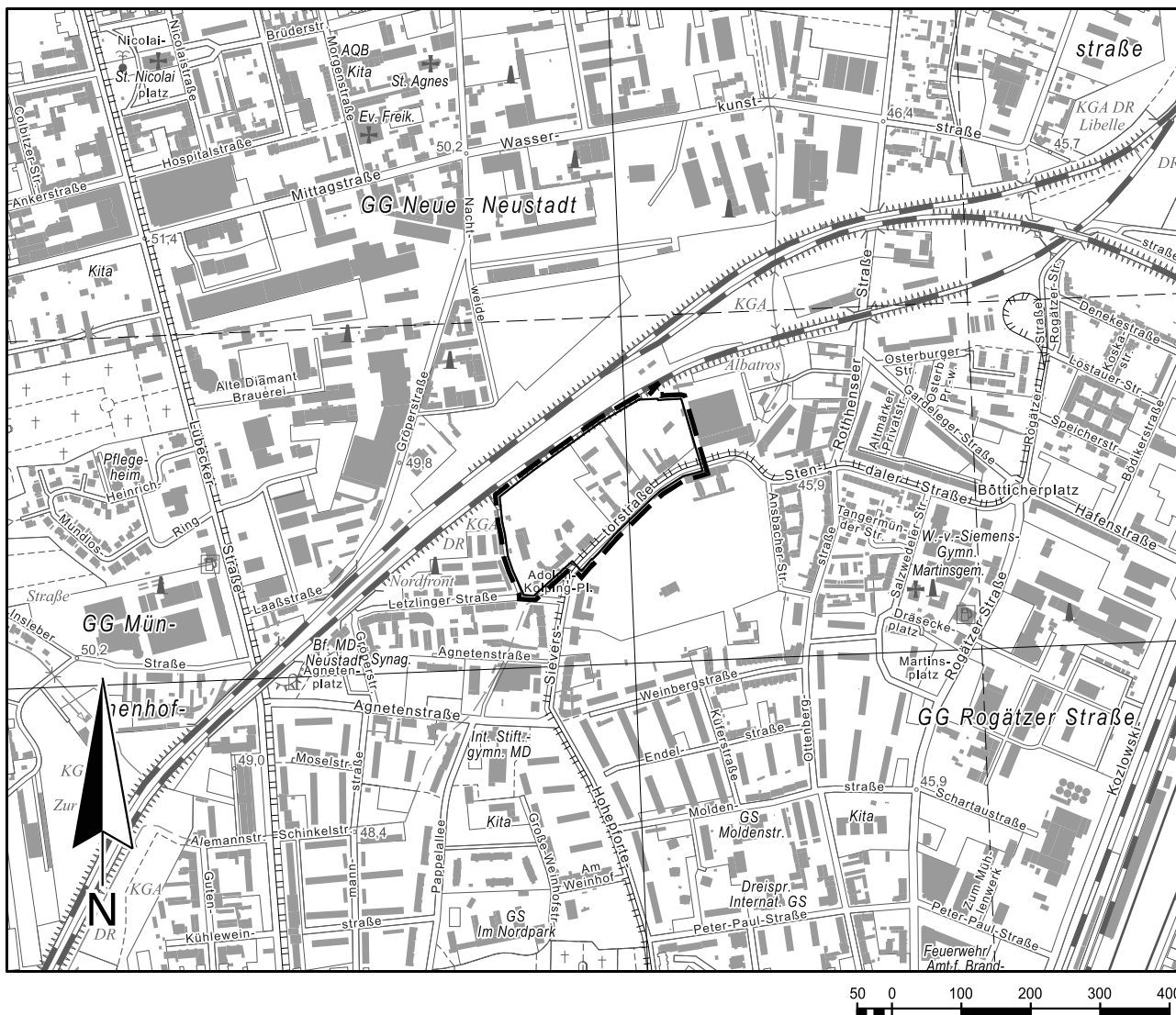
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 174-5

Bezeichnung: "Sieverstorstrasse 39-51"

DS0084/25 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 02/2025

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 174-5 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Bahndammes (Südgrenze des Flurstücks 283/3 der Flur 275), von der Nordgrenze der Flurstücke 1258/19 und 1255/18 (beide Flur 274);
- im Osten: von der Westgrenze des Grundstücks Sieverstorstraße 33 (Westgrenze der Flurstücke 1256/10 und 10485), sowie von der südlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10485 (Flur 274);
- im Süden: von der Südgrenze der Sieverstorstraße (Südgrenze Flurstück 10489) bis zum Adolph-Kolping-Platz, einer Linie vom Nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 10563 rechtwinklig auf die Nordgrenze des Flurstücks 10489, weiter von der Nordgrenze des Adolph-Kolping-Platzes (Südgrenze der Flurstücke 10515, 10516, 10464, 1162/20 und 1255/18) (alle Flurstücke der Flur 274);
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 1255/18 und deren nördlicher Verlängerung.

Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Februar 2025 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“
- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

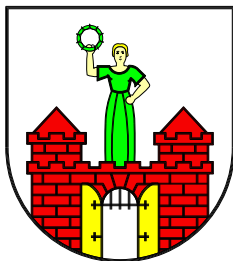
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



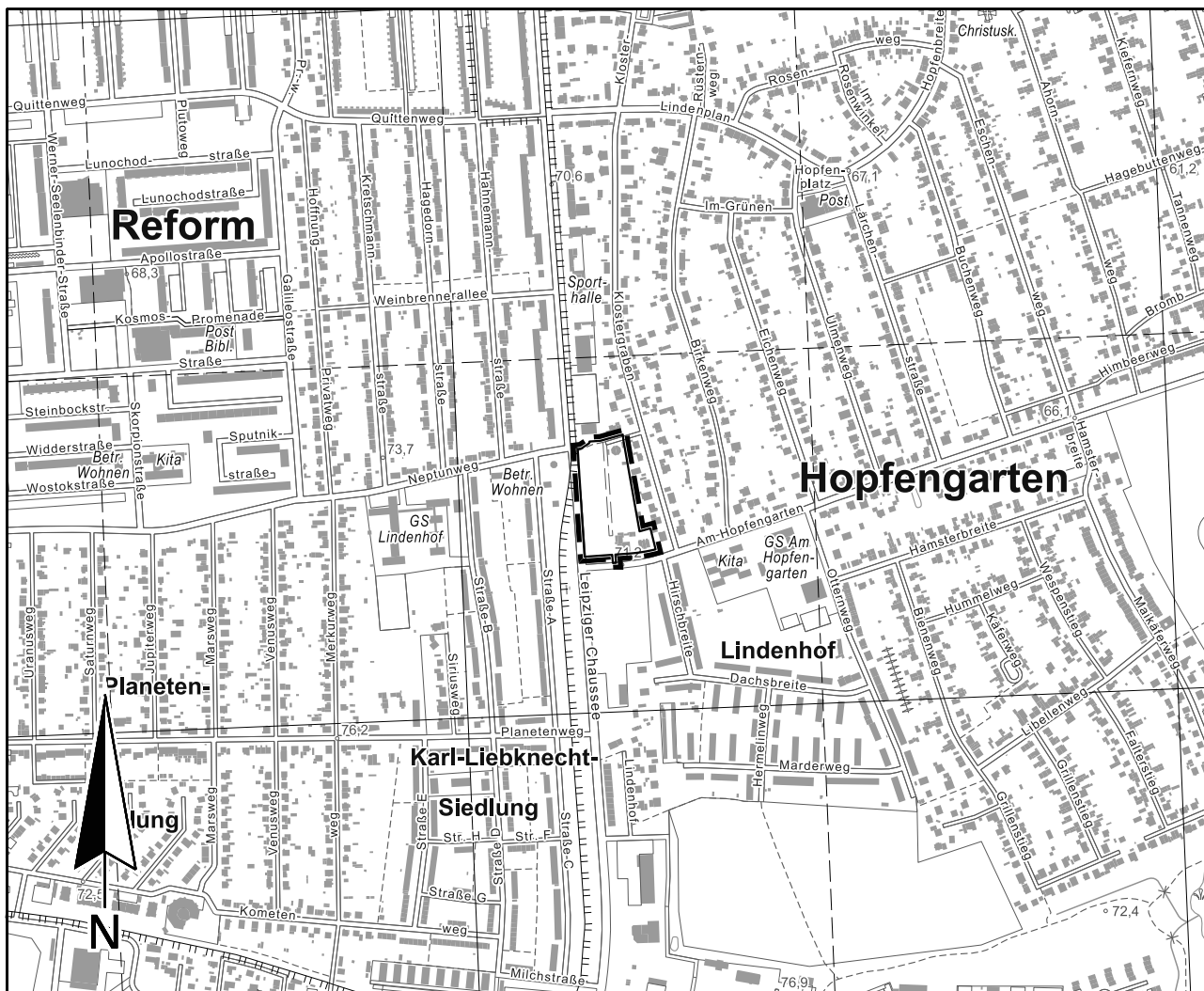
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 430-2

DS0037/25 Anlage 1

Bezeichnung: "Leipziger Chaussee / Am Hopfengarten"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 02/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 430-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 214 (Flur 610), 4044/1, 10193, 4069 und 4071 (Flur 465);
- im Osten: durch eine Verbindungslinie zwischen südöstlichem Grenzpunkt des Flurstücks 4068/3 und nordöstlichem Grenzpunkt des Flurstücks 10195, die Ostgrenzen der Flurstücke 10195, 4075, 4076, 4077, 4078, 4079, die Nordgrenze des Flurstücks 4081 sowie die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4082 (alle Flur 465);
- im Süden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 10445 und 10194 der Flur 465 sowie durch einen 4,50 m breiten Teilabschnitt der nördlichen Bordlinie der Straße "Am Hopfengarten";
- im Westen: durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Leipziger Chaussee (Abstand etwa 6,40 m von der Ostgrenze der Flurstücke 10007 und 214 der Flur 610 nach Westen).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 255-3.1 "Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255-3.1 „Berliner Chaussee/ Friedrich-Ebert-Straße“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 255-3.1 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

30.06.2025 bis einschließlich 30.07.2025

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Schäffer (Tel.: 0391 540 5470).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Dezember 2024
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Dezember 2024
- Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Stand Dezember 2024
- Gutachten:
 - Faunistische Erfassung
 - Untersuchungsbericht zur Umweltbaubegleitung zum Gebäudeabriss bzw. der Baufeldfreimachung
 - Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom 15.11.2022
 - Auswirkungsanalyse zum vorhabenbezogenen B-Plan für ein Grundstück an der Friedrich-Ebert-Straße in Magdeburg-Cracau vom 12.12.2019
 - Erkundung der Bausubstanz und des Untergrunds auf Schadstoffe vom 31.01.2017
 - Baugrundgutachten vom 26.07.2021
 - Baugrundgutachten zur Regenwasserversickerung vom 15.03.2023
 - Entwässerungskonzept vom 28.03.2023
 - Schalltechnische Untersuchung (Stand: April 2023)
 - Verkehrsuntersuchung vom 19.01.2023 mit ergänzender Stellungnahme vom 06.12.2024
- umweltbezogene Stellungnahmen
 - Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg vom 13.09.2024
 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 16.09.2024
 - Fachdienst Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde) vom 17.09.2024
 - Fachdienst Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde) vom 10.10.2024

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt:
<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.

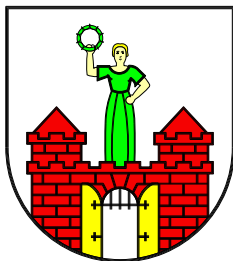
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

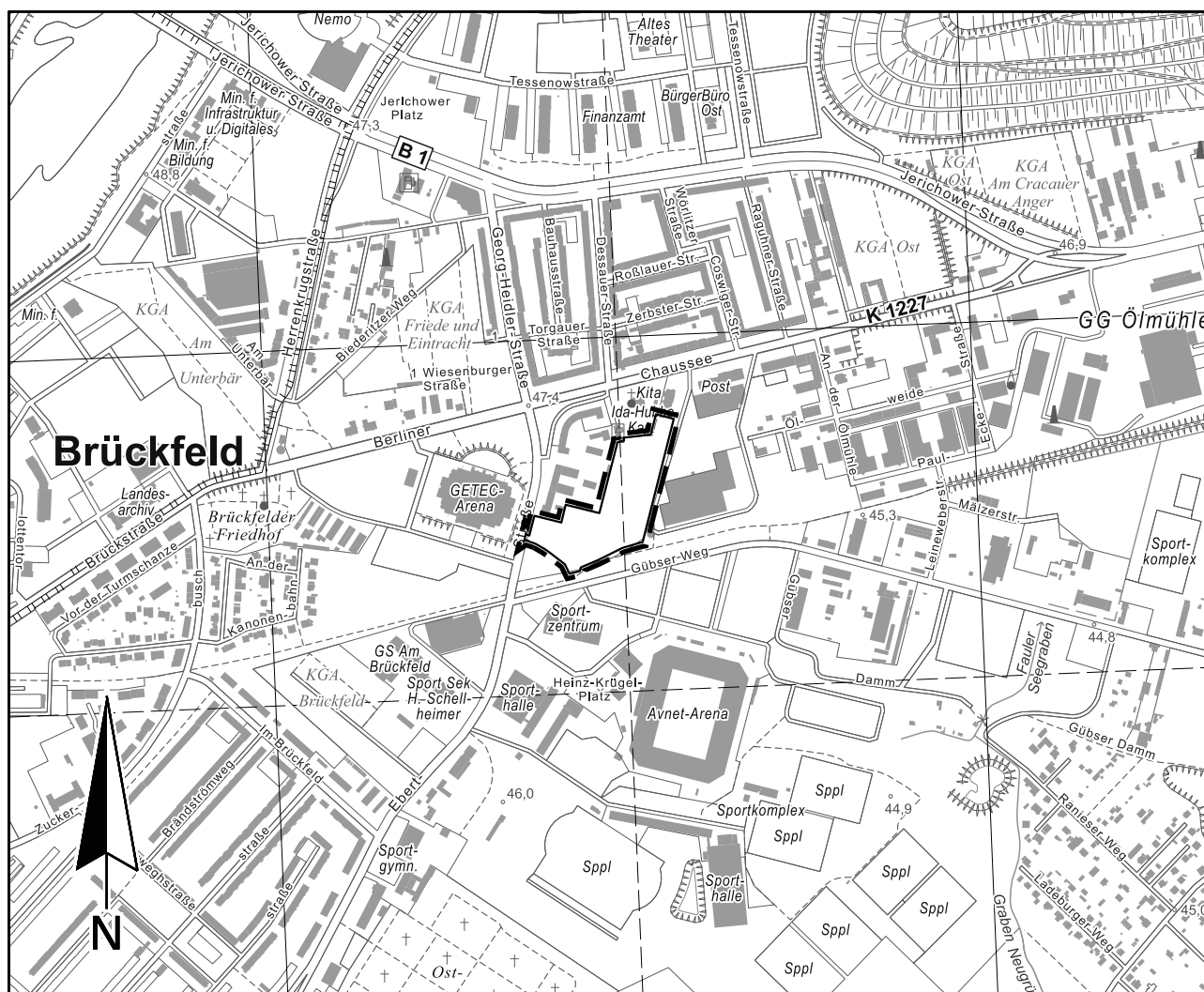


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 255-3.1 DS0567/24 Anlage 1

Bezeichnung: "Berliner Chaussee / Friedrich-Ebert-Straße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 02/2025



Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 255-3.1 wird umgrenzt:

- Im Norden: von der Berliner Chaussee;
- Im Westen: von der Friedrich-Ebert-Straße;
- Im Süden: vom Gübser Weg;
- Im Osten: von einem Discounter und einem Baumarkt.

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 722 mit den Flurstücken 10387 und 10500 (Einfahrtsbereich Friedrich-Ebert-Straße).

Bekanntmachung der Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterer Hohenwarsleber Weg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Für eine im Stadtteil Alt Olvenstedt an der Straße Unterer Hohenwarsleber Weg gelegene Fläche wird der Aufstellungsbeschluss für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unterer Hohenwarsleber Weg“ gefasst. Das Plangebiet ist im beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1) ist, dargestellt.
2. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Umwandlung der Fläche, die im F-Plan als gemischte Baufläche dargestellt ist, in Wohnbaufläche.
3. Das Verfahren wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 228-4 „Unterer Hohenwarsleber Weg“ durchgeführt, dessen Aufstellungsbeschluss mit der DS0287/22 im November 2022 vom Stadtrat beschlossen wurde.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Baudezernat Magdeburg erfolgen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

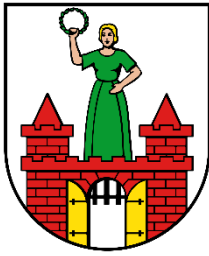
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

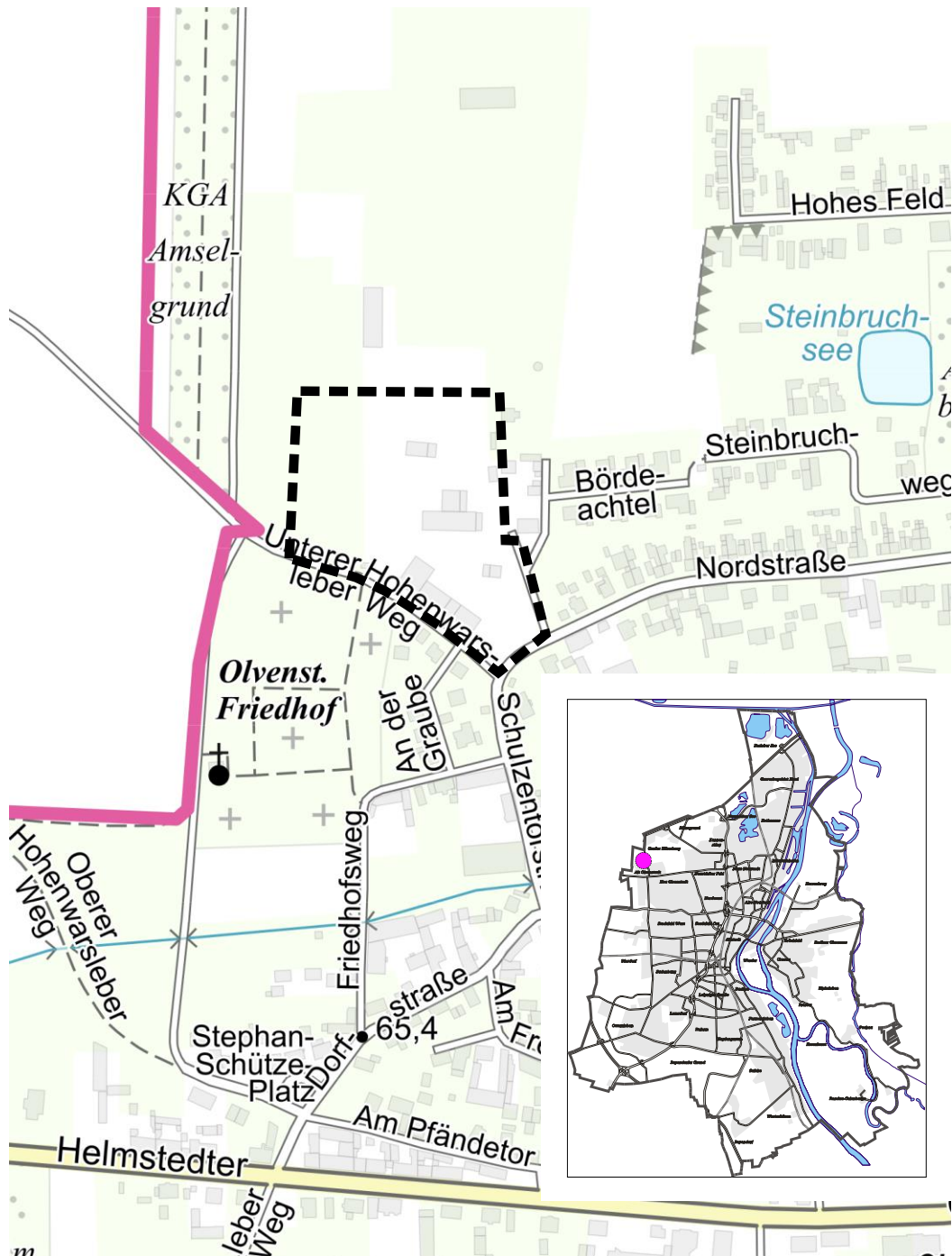
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung



49. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg „Unterer Hohenwarsleber Weg“

Übersicht

Stand März 2025

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 150-1 „Im Steingewände/ Salvador-Allende-Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 08.06.2017 mit Beschluss-Nr. 1452-042(VI)17 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10153, 10147 und 10146 (Südgrenze der Salvador-Allende-Straße), Flur 208;
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstückes 10146 und deren südlicher Verlängerung (Ostgrenze der Straße im Steingewände), der Nord- und Westgrenze des Flurstückes 1311/41 (Flur 208);
- im Süden: von der Nordgrenze des Flurstückes 232/3 (Flur 277), 10115 (Flur 277), der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 10150 (Flur 208), der Südgrenze 10151 (Flur 208) und deren westlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10152 (Flur 208) und deren nördlicher Verlängerung bis zur Südgrenze der Salvador-Allende-Straße.

beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Erweiterung des Magdeburger Zoos aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 150-1 ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

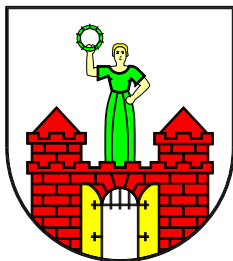
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



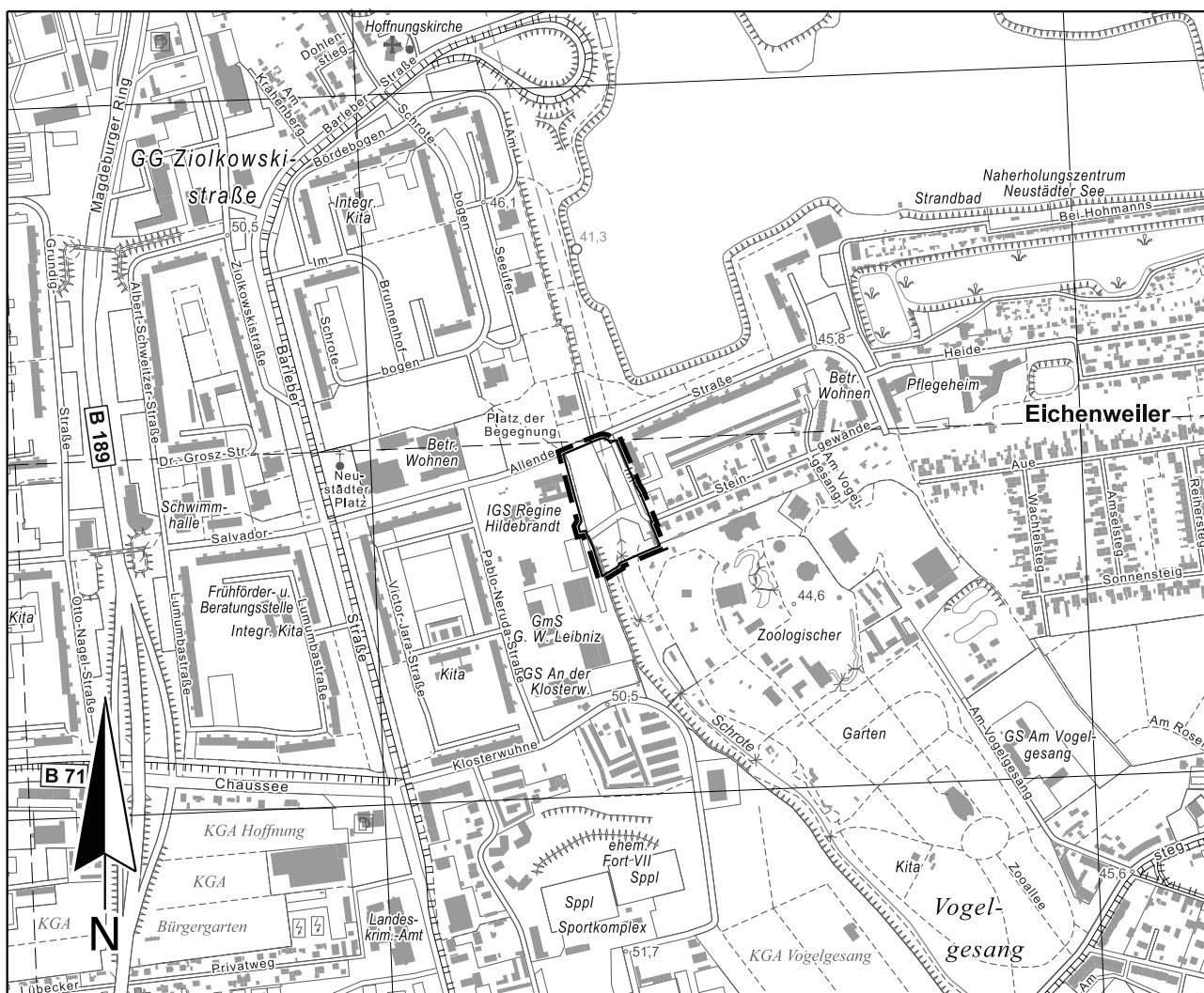
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 150-1

DS0056/25 Anlage 1

Bezeichnung: „Im Steingewände / Salvador-Allende-Straße“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 02/2025

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10153, 10147 und 10146 Südgrenze der Salvador-Allende-Straße), Flur 208;
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstückes 10146 und deren südlicher Verlängerung (Ostgrenze der Straße im Steingewände), der Nord- und Westgrenze des Flurstückes 1311/41 (Flur 208);
- im Süden: von der Nordgrenze des Flurstückes 232/3 (Flur 277), 10115 (Flur 277), der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 10150 (Flur 208), der Südgrenze 10151 (Flur 208) und deren westlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10152 (Flur 208) und deren nördlicher Verlängerung bis zur Südgrenze der Salvador-Allende-Straße.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 178-2 „Universitätsplatz“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 04.02.1993 mit Beschluss-Nr. 037-38(I)93 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Walther-Rathenau-Straße,
- im Osten: durch die Gustav-Adolf-Straße,
- im Süden: durch die Listemannstraße,
- im Westen: durch die vorhandene Bebauung am Universitätsplatz

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war es, Strukturüberlegungen für die Bebauung und Gestaltung im Umfeld des Universitätsplatzes vorzunehmen. Die Westseite des Universitätsplatzes sollte durch eine Neubebauung mit mischgebietstypischer Nutzung räumlich gefasst werden. Der Bereich östlich des Universitätsplatzes sollte ebenfalls als Mischgebiet entwickelt werden. Hier sollte der Flächenbedarf für universitäre Einrichtungen mit Öffentlichkeitscharakter berücksichtigt sowie ein in Ost-West-Richtung verlaufender Grünzug städtebaulich integriert werden. Neben der städtebaulich-räumlichen Qualität sollte auch die Bedeutung des Universitätsplatzes als einer der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte der Stadt berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 178-2 „Universitätsplatz“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

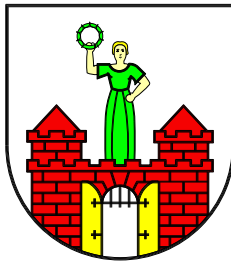
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



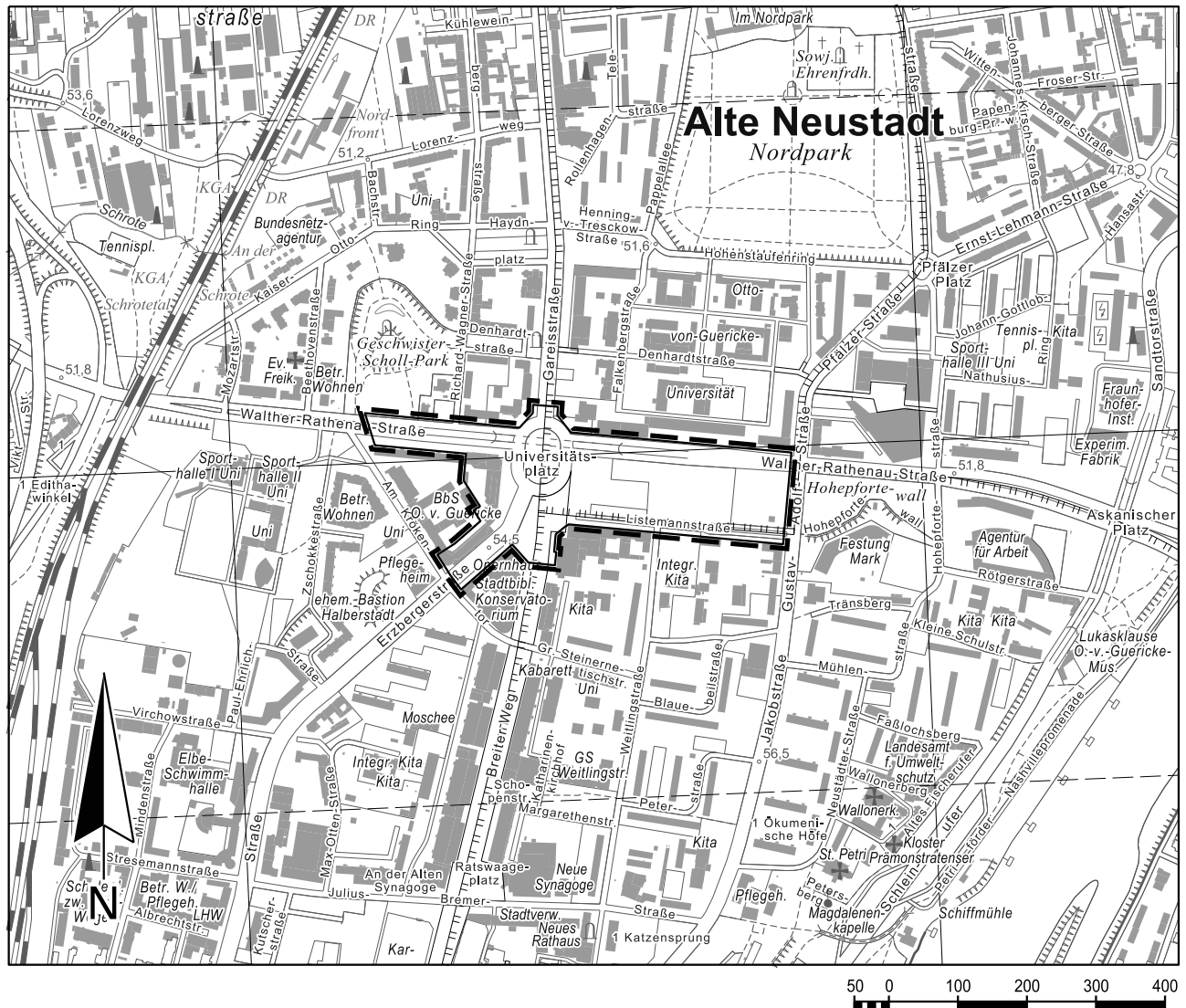
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 178-2

DS0057/25 Anlage 1

Bezeichnung: „Universitätsplatz“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2025

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Walther-Rathenau-Straße,
- im Osten: durch die Gustav-Adolf-Straße,
- im Süden: durch die Listemannstraße,
- im Westen: durch die vorhandene Bebauung am Universitätsplatz.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 235-1 „Nördliches Stadtzentrum“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 05.04.1993 mit Beschluss-Nr. 143-40(I)93 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch den Universitätsplatz,
- im Osten: durch die Vorderseite des Gebäudes Breiter Weg 21/22, durch die Rückseite des Gebäudes Alter Markt 15/ Breiter Weg 23/25, der Julius-Bremer-Straße, der Weitlingstraße, der Große Steinernetischstraße und der Rückseite des Gebäudes Breiter Weg 38 – 41,
- im Süden: durch die Ernst-Reuter-Allee,
- im Westen: durch das Kaufhaus Galeria Kaufhof, der Julius-Bremer-Straße, der Otto-von-Guericke-Straße, der Erzberger Straße

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war es, das Plangebiet entsprechend des damaligen Standes des Flächennutzungsplanes als Kerngebiet zu entwickeln. Das Gelände des ehemaligen Krankenhauses Altstadt sollte dagegen als Sondergebiet behandelt werden. Damit sollte der Konzeption zur Neugestaltung des Breiten Weg - Nordabschnittes die notwendige Verbindlichkeit sichergestellt werden.

Mit Beschluss-Nr. 619-13(III)00 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.05.2000 die Verkleinerung des Geltungsbereichs beschlossen. Fortan wurde der Bebauungsplan wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze der Steinernetischstraße,
- im Osten: durch die östliche Bordsteinkante der Weitlingstraße,
- im Süden: durch die Julius-Bremer-Straße,
- im Westen: durch den Breiten Weg (Nordabschnitt).

Die beiden Beschlüsse werden gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 235-1 „Nördliches Stadtzentrum“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

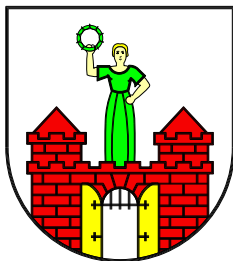
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



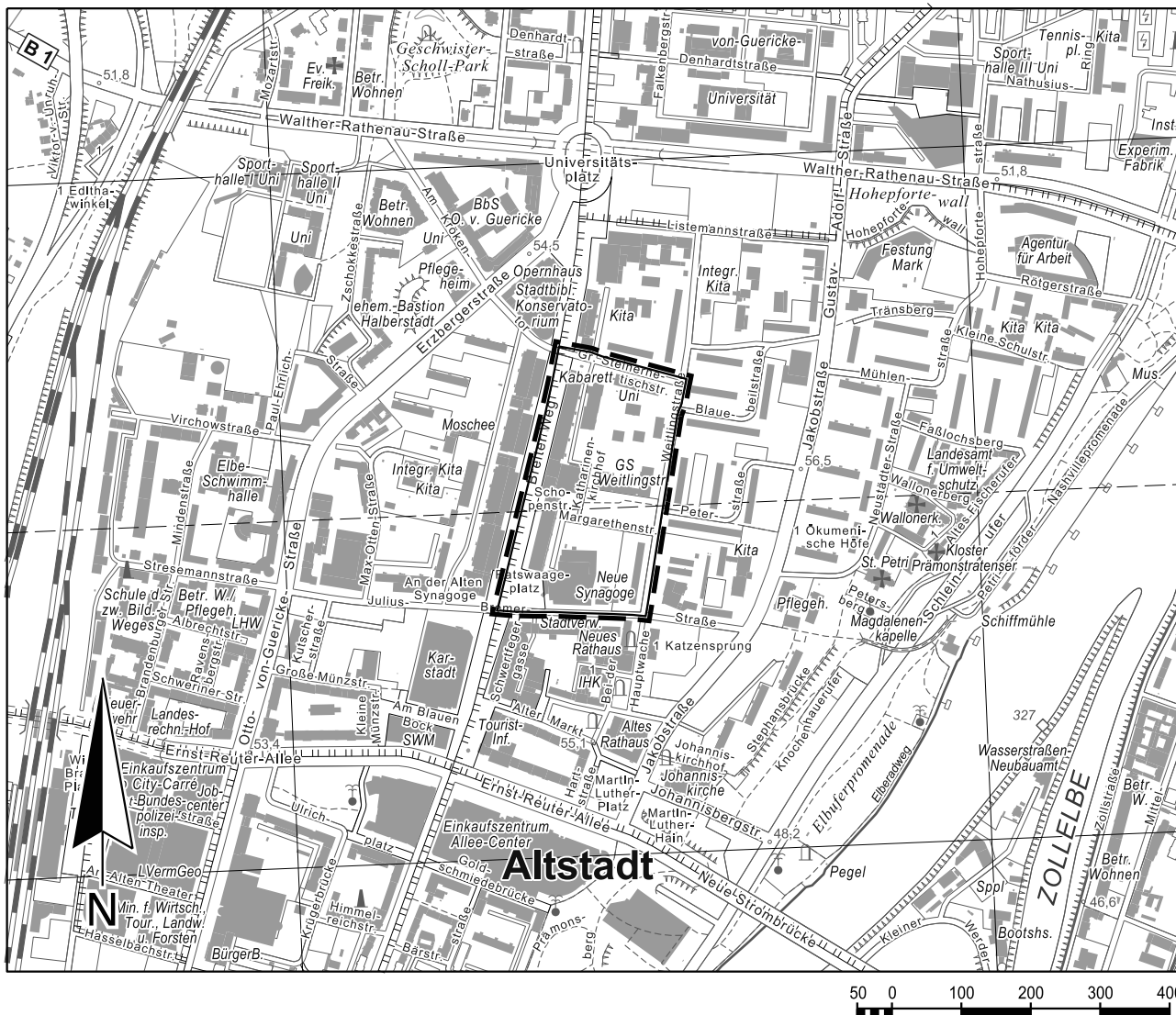
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 235-1

DS0058/25 Anlage 1

Bezeichnung: „Nördliches Stadtzentrum“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 02/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 235-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze der Große Steinernetischstraße;
- im Osten: durch die östliche Bordsteinkante der Weitlingstraße;
- im Süden: durch die Julius-Bremer-Straße;
- im Westen: durch den Breiten Weg (Nordabschnitt).

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 239-2 „Breiter Weg/ Am Domplatz“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 09.09.1999 mit Beschluss-Nr. 081-3(III)99 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die südliche Kante der Wohngebäude an der Kreuzungsgasse,
- im Osten: durch den Landtag und seine Nebengebäude sowie die westliche Domplatzkante,
- im Süden: durch die nördliche Kante des Straßenflurstücks der Danzstraße,
- im Westen: durch das östliche Gleis der MVB GmbH & Co.KG im Breiten Weg

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war die Sicherungen der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Stadtzentrums durch Festsetzung eines Kerngebiets und Sicherung der Wohnnutzung im Kerngebiet.

Der Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 239-2 „Breiter Weg/ Domplatz“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

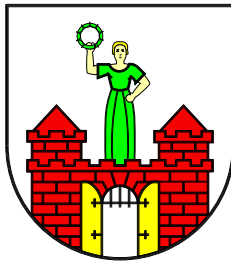
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



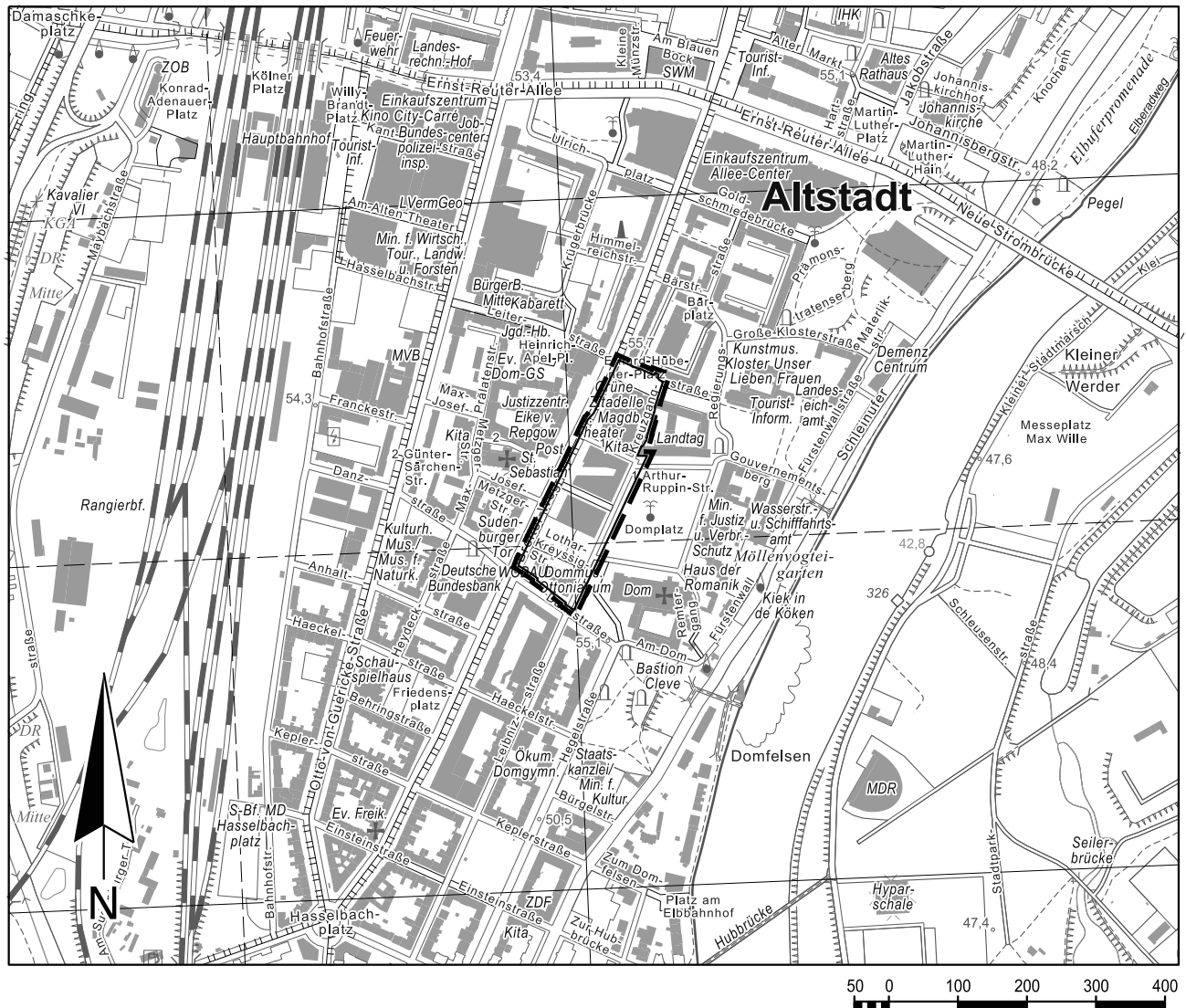
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 239-2

DS0060/25 Anlage 1

Bezeichnung: „Breiter Weg / Am Domplatz“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 02/2025

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 239-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Kante der Wohngebäude an der Kreuzungsgasse;
- im Osten: durch den Landtag und seine Nebengebäude sowie die westliche Domplatzkante;
- im Süden: durch die nördliche Kante des Straßenflurstücks der Danzstraße;
- im Westen: durch das östliche Gleis der MVB GmbH & Co.KG im Breiten Weg.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 253-5 „Am Biederitzer Busch“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 07.05.1997 mit Beschluss-Nr. 1219-59(II)97 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10277 (Flur 714),
- im Osten und Süden: durch die Ost- und Südgrenze der Breitscheidstraße,
- im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 127/11 (Flur 714)

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war es, das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet unter ökologischen Gesichtspunkten zu entwickeln. So sollte auf den Flächen der Baustein der Bundesgartenschau 1999 „Ökologisches Bauen“ umgesetzt werden. Im östlichen Plangebiet sollte ein Übergang in die offene Landschaft festgesetzt werden.

Der Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 253-5 „Am Biederitzer Busch“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

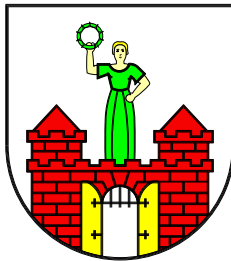
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



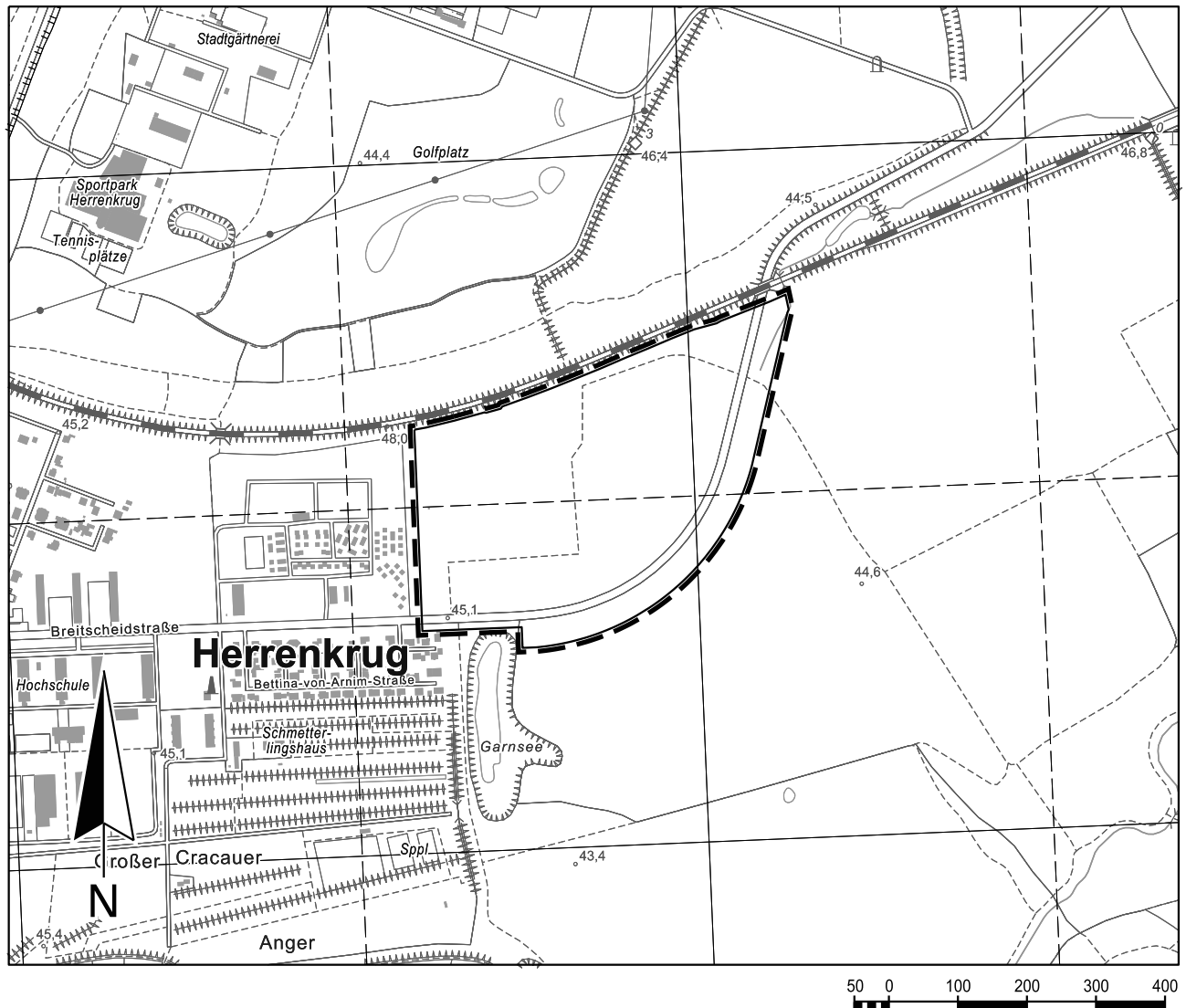
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 253-5

DS0061/25 Anlage 1

Bezeichnung: „Am Biederitzer Busch“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 02/2025

----- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 253-5 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10277 (Flur 714);
- im Osten und Süden: durch die Ost- und Südgrenze der Breitscheidstraße;
- im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 127/11 (Flur 714).

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 326-1.1 „Klausenerstraße 37 und 39“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 10.09.2009 mit Beschluss-Nr. 077-003(V)09 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 10099,
- im Osten: durch die Westgrenze der Klausenerstraße,
- im Süden: durch die Südgrenzen des Flurstückes 10214,
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 10214, 10215 und 10099 (alle Flurstücke in der Flur 144)

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war die Errichtung eines Bürohauses und eines Wohngebäudes unter Berücksichtigung des vorhandenen Großbaumbestandes.

Dieser Beschluss wird aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

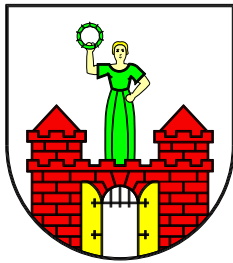
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



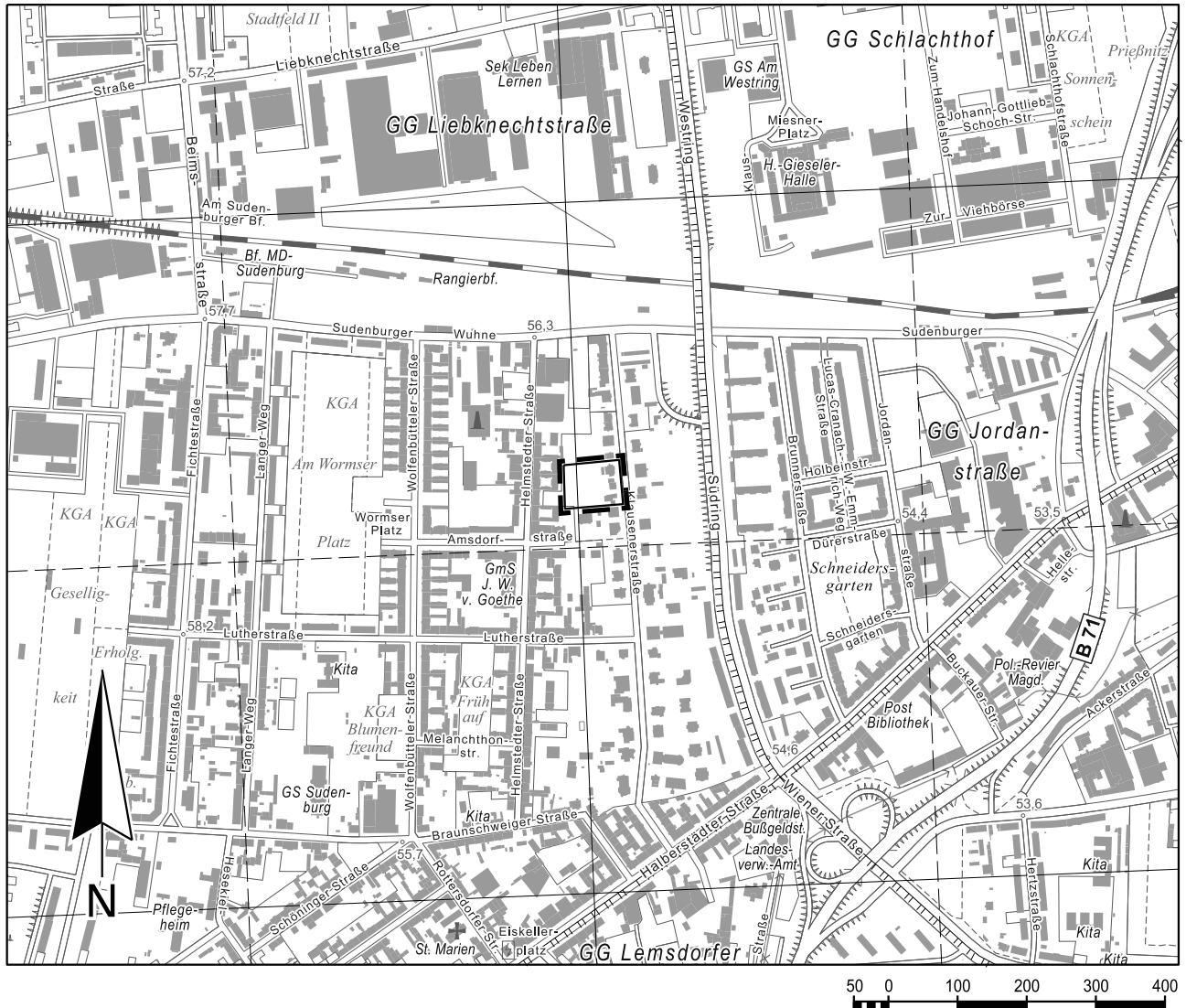
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

DS0062/25 Anlage 1

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 326-1.1

Bezeichnung: „Klausenerstraße 37 und 39“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausguges: 02/2025

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 326-1.1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 10099;
- im Osten: durch die Westgrenze der Klausenerstraße;
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstückes 10214;
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 10214, 10215 und 10099.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 144.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 334-1.3 „Kroatenweg Ostseite“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 04.10.2012 mit Beschluss-Nr. 1461-53(V)12 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 2146,
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 2146, der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2144 und der Ostgrenze des Flurstücks 10459,
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10459, 2142 und 2149,
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 2149, 2145 und 2146 (alle Flurstücke in der Flur 354)

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war die Errichtung von Wohngebäuden.

Dieser Beschluss wird aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 334-1.3 „Kroatenweg Ostseite“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

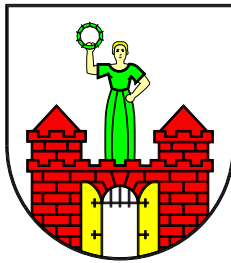
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



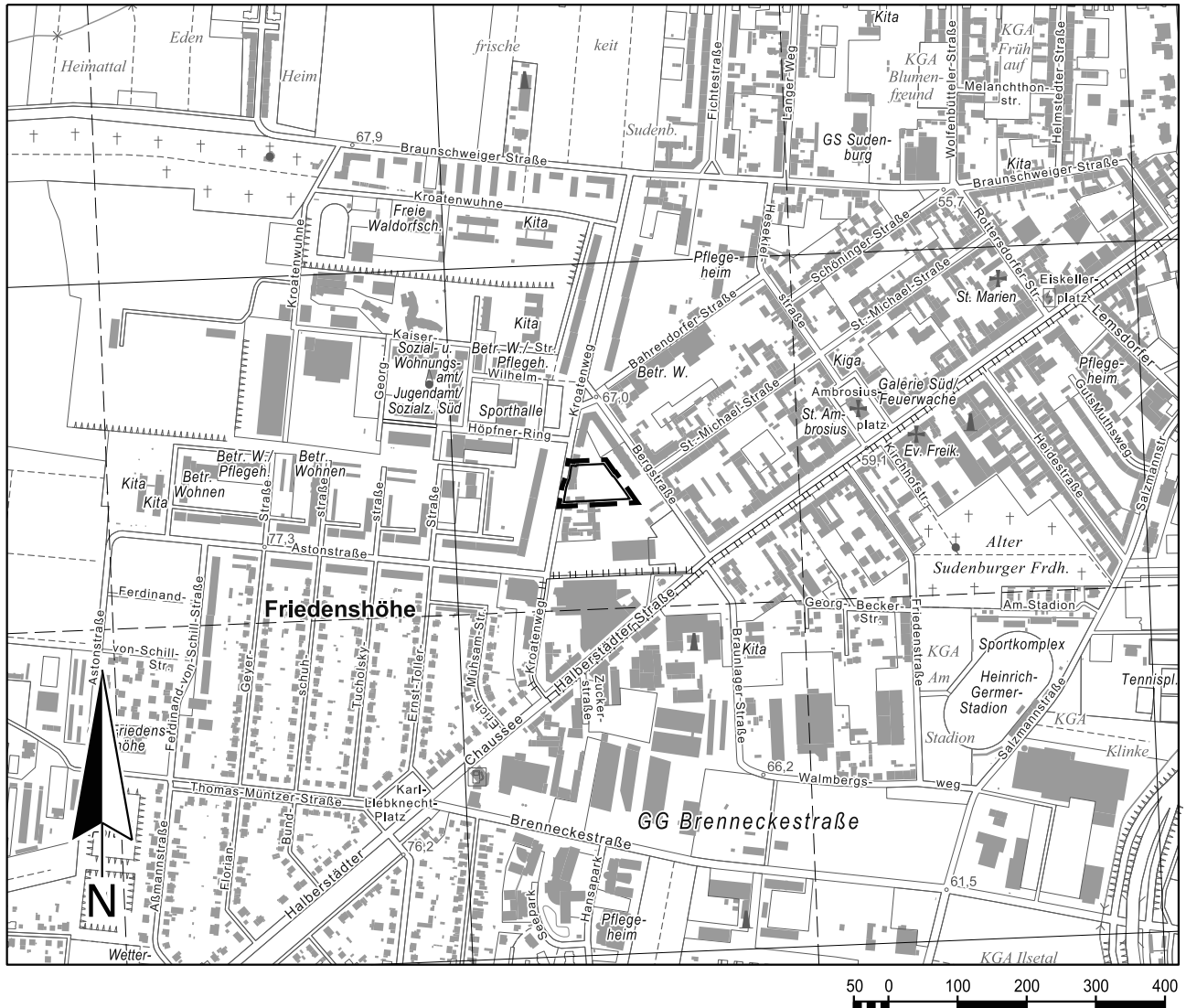
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

DS0063/25 Anlage 1

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 334-1.3

Bezeichnung: „Kroatenweg Ostseite“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2025

 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 334-1.3 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 2146;
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 2146, der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2144 und der Ostgrenze des Flurstücks 10459;
- im Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10459, 2142 und 2149;
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 2149, 2145 und 2146.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 354.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 339-1 „Feld am Kroatenberg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 13.01.2000 mit Beschluss-Nr. 438-8(III)00 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstückes 10320 (südliche Begrenzung der Braunschweiger Straße), der Ostgrenze des Flurstückes 10343, im weiteren Verlauf entlang der nordöstlichen Begrenzung der Braunschweiger Straße bis zum Diesdorfer Graseweg;

- im Westen: von den Westgrenzen der Straßenflurstücke 10154 und 10222 des Diesdorfer Graseweges;

- im Süden: von der Südgrenze des Flurstückes 10292, der Süd- und Ostgrenze des Flurstückes 10306 und der Südgrenze des Flurstückes 10305;

- im Osten: von den Ostgrenzen der Flurstücke 10305 und 10303, den Süd- und Ostgrenzen der Flurstücke 10301 und 3530/1 sowie den Ostgrenzen der Flurstücke 10297, 3557 und 3527/1

(alle Flurstücke befinden sich in der Flur 353)

beschlossen, einen Bebauungsplan mit dem Entwicklungsziel allgemeines Wohngebiet aufzustellen. Es sollte Baurecht für die Errichtung von individuellen Baustrukturen (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) geschaffen werden.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 339-1 "Feld am Kroatenberg" ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

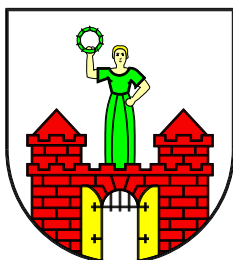
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



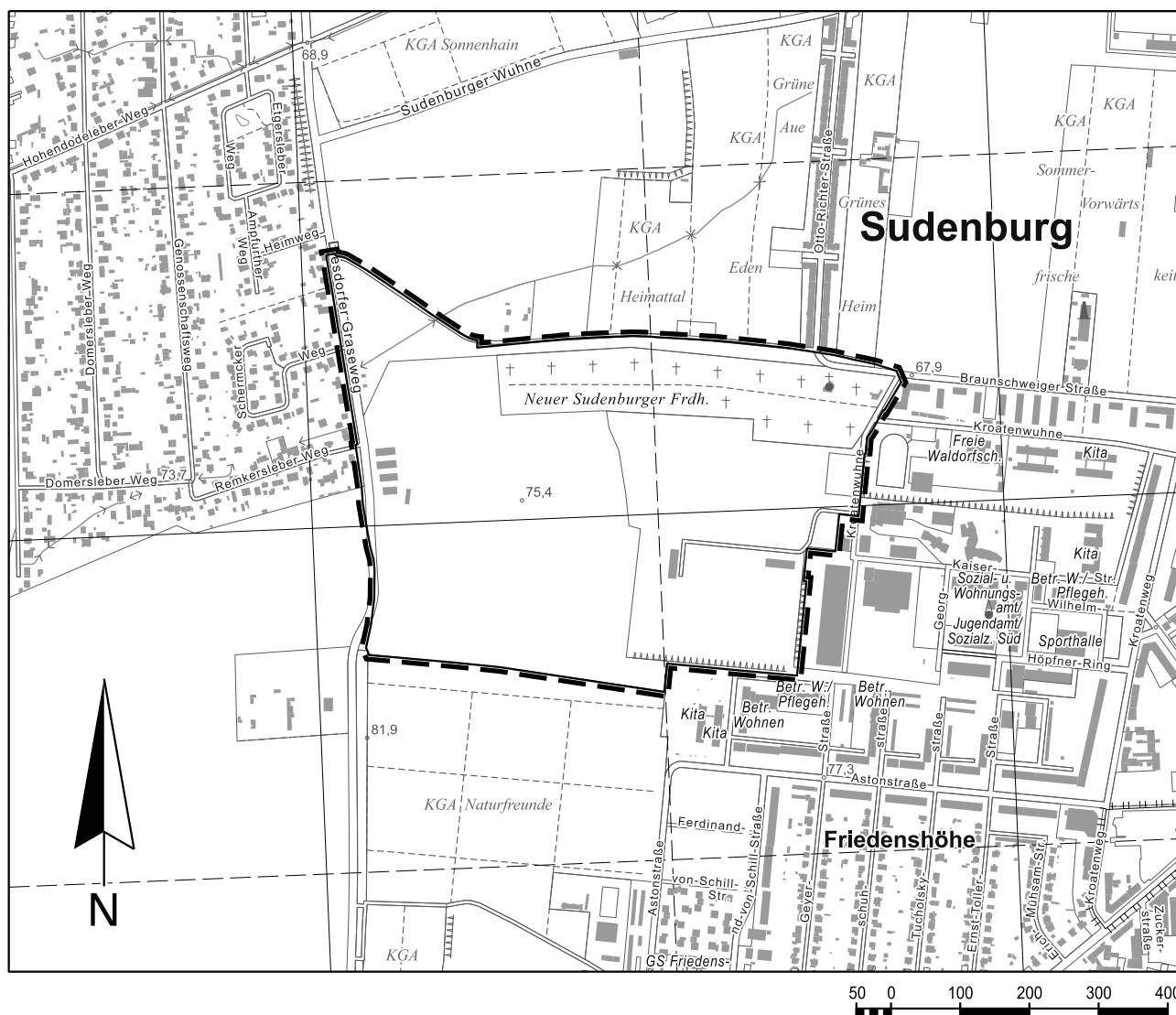
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 339-1

DS0064/25 Anlage 1

Bezeichnung: „Feld am Kroatenberg“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 339-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstückes 10320 (südliche Begrenzung der Braunschweiger Straße), der Ostgrenze des Flurstückes 10343, im weiteren Verlauf entlang der nordöstlichen Begrenzung der Braunschweiger Straße bis zum Diesdorfer Graseweg;
- im Westen: von den Westgrenzen der Straßenflurstücke 10154 und 10222 des Diesdorfer Graseweges;
- im Süden: von der Südgrenze des Flurstückes 10292, der Süd- und Ostgrenze des Flurstückes 10306 und der Südgrenze des Flurstückes 10305;
- im Osten: von den Ostgrenzen der Flurstücke 10305 und 10303, den Süd- und Ostgrenzen der Flurstücke 10301 und 3530/1 sowie den Ostgrenzen der Flurstücke 10297, 3557 und 3527/1.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 353.

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 483-1 „Faulmannstraße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 29.09.2005 mit Beschluss-Nr. 620-20(IV)05 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: durch die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Ferdinand-Schrey-Straße (Flurstücke 1133 und 10034), die Nordgrenze des Flurstücks 10035, im weiteren Verlauf von der Nordgrenze des Flurstücks 668/1 (alle Flur 476);
- im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 10559 und 2521 sowie deren südlicher Verlängerung, durch die Südgrenze der Saarbrücker Straße und Faulmannstraße (Flurstücke 2528, 3010 und 1107), durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 10328, 3014, 3016/1, 10945 und 10518 (alle Flur 476);
- im Süden: durch die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Gröninger Straße, die südliche Grenze des Flurstücks 10684 und deren östlicher Verlängerung, durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 10350 (alle Flur 476);
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 1092/1, 1090/1, 1090/5, 1090/6, 1089, 1087, 1085 und 1536, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1076 (alle Flur 476), durch die hintere Bebauungsgrenze der Grundstücke Alt Salbke 86-94 (dabei das Flurstück 7029 der Flur 466 querend / Weg Am Kuhanger)

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel war es, eine rechtliche Grundlage für den Ausbau einer Verbindungsstraße zwischen der Otterleber Straße sowie der geplanten Entlastungsstraße Südost und der Straße Alt Salbke, zu schaffen. Eine städtebauliche Ordnung sollte über das Vorkaufsrecht ermöglicht werden. Weitere Planungsziele waren die Lösung der auftretenden Immissionskonflikte zwischen der vorhandenen (Wohn-) Nutzung und der neu geplanten Straßenanbindung, die Sicherung von Flächen für den behindertengerechten Ausbau der Straßenbahnhaltestelle in der Straße Alt Salbke und die Sicherung von Flächen für den Sülzeradweg.

Der Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 483-1 "Faulmannstraße" ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

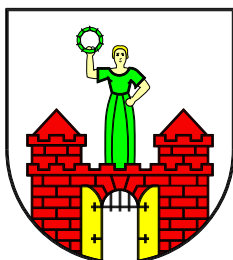
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



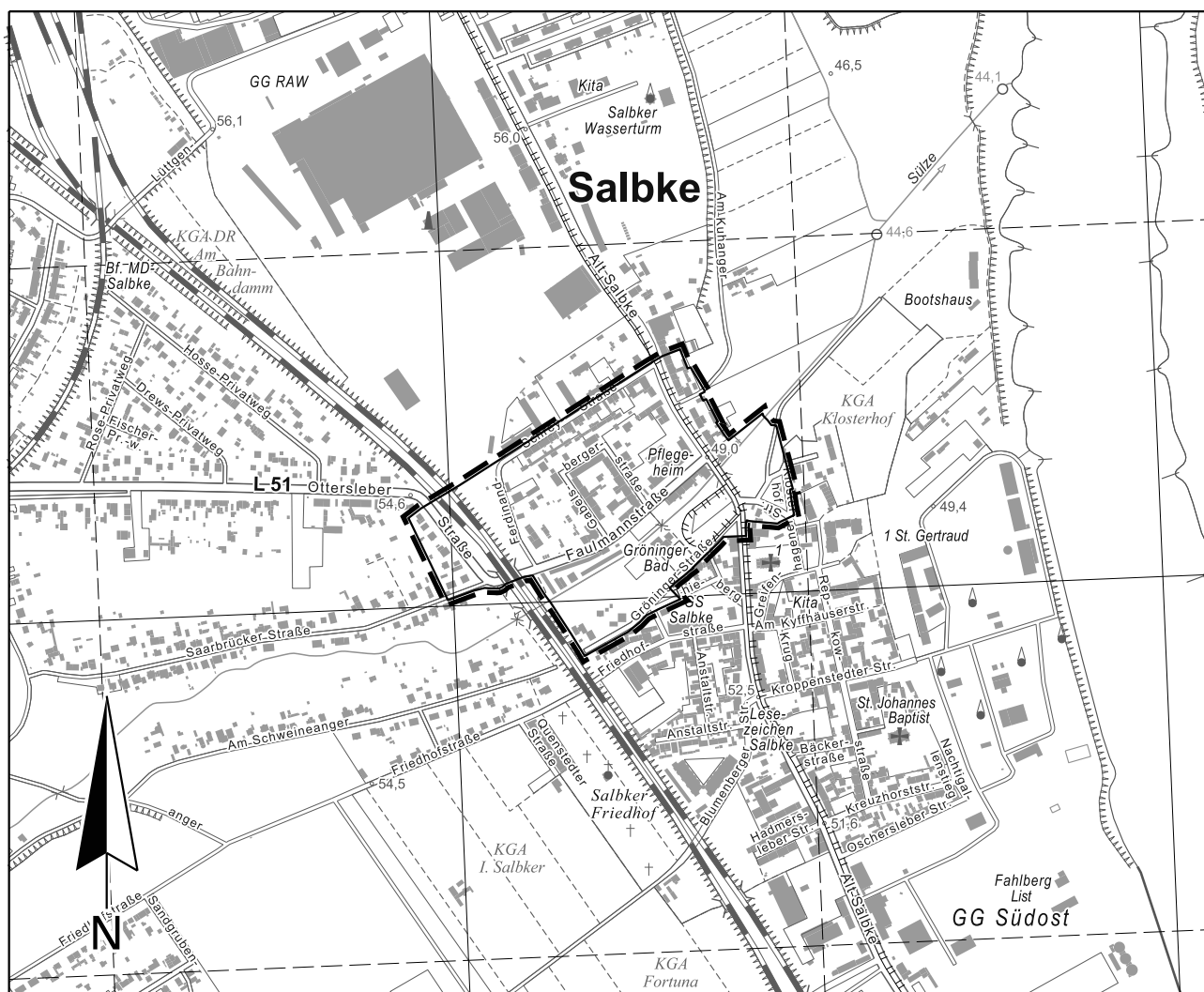
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 483-1

DS0065/25 Anlage 1

Bezeichnung: „Faulmannstraße“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 483-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Ferdinand-Schrey-Straße (Flurstücke 1133 und 10034), die Nordgrenze des Flurstücks 10035, im weiteren Verlauf von der Nordgrenze des Flurstücks 668/1 (alle Flur 476);
- im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 10559 und 2521 sowie deren südlicher Verlängerung, durch die Südgrenze der Saarbrücker Straße und Faulmannstraße (Flurstücke 2528, 3010 und 1107), durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 10328, 3014, 3016/1, 10945 und 10518 (alle Flur 476);
- im Süden: durch die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Gröninger Straße, die südliche Grenze des Flurstücks 10684 und deren östlicher Verlängerung, durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 10350 (alle Flur 476);
- im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 1092/1, 1090/1, 1090/5, 1090/6, 1089, 1087, 1085 und 1536, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1076 (alle Flur 476), durch die hintere Bebauungsgrenze der Grundstücke Alt Salbke 86-94 (dabei das Flurstück 7029 der Flur 466 querend / Weg Am Kuhänger).

**Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 782-1.1 „Seniorenwohnsitz Mühlenhof“,
Beyendorf-Sohlen**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 beschlossen:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Beyendorf hatte auf Antrag des Vorhabenträgers in seiner Sitzung am 26.11.1998 mit Beschluss-Nr. 24/98 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden: von einer gedachten Verbindungslinie der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 51/1 zur nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1/86;
- im Osten: von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10435;
- im Süden: von der Nordseite der Sohlener Hauptstraße;
- im Westen: von der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 10435.
(alle Flur 4 der Gemarkung Beyendorf)

beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen. Hauptziel war die Umsetzung des Vorhabens „Seniorenwohnsitz Mühlenhof“.

Dieser Beschluss wird gemäß § 1 Abs. 8 sowie § 12 Abs. 6 Satz BauGB aufgehoben. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 782-1.1 ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 12.06.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 unter Beschluss-Nr. 402-011(VIII)25 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen:

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg auf den 31.12.2022 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	4.840.428,09 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	308.613,06 €
-	das Umlaufvermögen	4.483.130,25 €
-	den Rechnungsabgrenzungsposten	3.997,39 €
-	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	44.687,39 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	den Sonderposten	256.671,08 €
-	die Rückstellungen	428.747,49 €
-	die Verbindlichkeiten	4.149.246,72 €
-	den Rechnungsabgrenzungsposten	5.762,80 €
1.2	Jahresverlust	73.188,82 €
1.2.1.	Summe der Erträge	9.913.971,30 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	9.987.160,12 €
2.	Behandlung des Jahresverlustes Der Jahresverlust in Höhe von 73.188,82 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
3.	Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Mike Drube, wird für die Zeit vom 01.01.2022 bis 30.09.2022 Entlastung gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz erteilt.	
4.	Der Eigenbetriebsleiterin, Frau Cornelia Ide, wird für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 Entlastung gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz erteilt.	

Magdeburg, den 04. Juni 2025

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 11. Oktober 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

**An den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen der
Landeshauptstadt Magdeburg:**

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile:

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter

Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für Kosten, die einer Preissteigerung unterliegen sowie tarifliche Erfahrungsstufensteigerungen und Tarifierhöhungen berücksichtigen, sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang

steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen

nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten

Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 04. Juni 2025

gez
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang und Anlagennachweis
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 23.06 bis 07.07.2025 im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Georg-Kaiser-Str. 3, 39116 Magdeburg, 1. OG, Zimmer 236/1 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 04. Juni 2025

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel